
Zustiften statt Stiften

François Geinoz

Sonderdruck aus:

Dominique Jakob (Hrsg.)
Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und Europa
Schriften zum Stiftungsrecht, Band 1, ISBN 978-3-7190-3012-4 , 2010.

Mit freundlicher Genehmigung
© 2011 Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel

LIMMAT  STIFTUNG
Bridging Worlds

Zustiften statt Stiften

François Geinoz*

| | | |
|-------------|--|----|
| I. | Einführung | 61 |
| II. | Spenden oder stiften ... oder zustiften | 62 |
| III. | Dachstiftungen | 62 |
| IV. | Zustiftungen, Treuhandstiftungen, Stiftungsfonds, Fonds | 63 |
| V. | Fonds oder Stiftungen? | 66 |
| VI. | Vorteile der Zustiftung | 68 |
| VII. | Fazit: Dachstiftungen im Trend | 68 |

Literaturverzeichnis

Grünhaupt Siegfried, Stiftungsgründung als Fundraising-Maßnahme, in: Fundraising Akademie (Hrsg.), Fundraising – Handbuch für Grundlagen, Strategie, Methoden, 4. Aufl., Wiesbaden 2008; Riemer Hans Michael, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band 1, 3. Abteilung, 3. Teilband, Die Stiftungen, Bern 1981; SwissFoundations (Hrsg.), Wörterbuch zum Schweizer Stiftungswesen, 2. Aufl., Zürich 2009.

I. Einführung

In der Schweiz zählt man ca. 12 000 gemeinnützige Stiftungen, und jährlich werden ein paar hundert neue Stiftungen gegründet. Man darf sich nun fragen, ob alle über die nötige professionelle Infrastruktur verfügen und vertretbar tiefe Verwaltungskosten aufweisen. Für viele Stifter und Stifterinnen ist die Errichtung einer zweckgebundenen Zustiftung in einer bestehenden Dachstiftung eine prüfenswerte Alternative. Nicht von ungefähr entstanden in den letzten 10 Jahren mehrere neue

* lic. oec. publ. FRANÇOIS GEINOZ ist Geschäftsführer der Limmat Stiftung (www.limmat.org), Mitgründer des Zürcher Roundtables der Philanthropie (www.philanthropie.net) und seit Mai 2010 Vorstandsmitglied von proFonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz (www.profonds.org). Es handelt sich beim vorliegenden Beitrag um die ausgearbeitete Version des Eingangsstatements zur entsprechenden Podiumsdiskussion.

Dachstiftungen in der Schweiz. Auch die Limmat Stiftung ist eine solche Dachstiftung. Sie verfügt über eine bald 40-jährige Erfahrung auf diesem Gebiet.

II. Spenden oder stiften ... oder zustiften

Traditionell stehen dem Geldgeber bzw. dem Mäzen zwei Wege offen, um sein gemeinnütziges Vorhaben zu verwirklichen. Entweder gewährt er Schenkungen (bzw. Legate) an eine bestehende Nonprofit-Organisation, oder er errichtet selber eine Stiftung. Die Errichtung einer neuen Stiftung wird dann ins Auge gefasst, wenn das Kapital ein grösseres Volumen hat, ein neuartiger bzw. ganz spezifischer Zweck verfolgt wird oder nicht zuletzt eine entsprechende Motivation besteht. Viele Stifter wollen nicht einfach «etwas unterstützen», sondern ein eigenes Instrument auf die Beine stellen, eine Institution mitprägen und Projekte mitgestalten.

Die Errichtung einer neuen Stiftung garantiert allerdings bei weitem noch nicht, dass die Ziele des Gründers optimal erreicht werden. So muss das Volumen hinreichend sein, um den Verwaltungsaufwand einer selbständigen Institution zu rechtfertigen. Auch muss der Stifter auf professionelle Strukturen bzw. Vertrauenspersonen zählen bzw. solche einsetzen können, die seinen Willen gut verstehen und ihn auch über seinen Tod hinaus effizient umsetzen. Zuweilen besteht die Gefahr, dass Stiftungen errichtet werden, welche es bald nicht mehr vermögen, sowohl effizient als auch dem Stifterwillen getreu ihre Ziele zu verwirklichen.

In vielen Situationen kann ein *dritter Weg* der geeignetste sein: Der Geldgeber errichtet in einer bestehenden Stiftung, nämlich einer *Dachstiftung*, eine «eigene» unselbständige Stiftung, ein zweckgebundenes Vermögen also, welches zwar keine autonome Rechtspersönlichkeit hat, in vieler Hinsicht jedoch mit einer selbständigen Stiftung vergleichbar ist. «Selbst in der Rechtssprache wird die einmal geschaffene unselbständige Stiftung oft ohne weiteres als «Stiftung» bezeichnet»¹.

III. Dachstiftungen

Gemäss der Definition von Swissfoundations «bietet die *Dachstiftung* unselbständigen Stiftungen und kleineren Vermögen das Pooling im Bereich Vermögensanlagen wie auch im Bereich der Projektförderung an. Die Dachstiftung eignet sich auch für Zustiftungen und Legate»². Eine Dachstiftung ist also eine Stiftung, welche professionell unselbständige Stiftungen verwaltet und meist eine Plattform aktiv anbietet, damit Stifter in ihr neue Zustiftungen errichten.

1 BK-RIEMER, Systematischer Teil, Rn. 438.

2 SWISSFOUNDATIONS, Wörterbuch zum Schweizer Stiftungswesen, 12.

Wird auf die Gemeinschaft mehrerer Stifterinnen und Stifter fokussiert, spricht man auch von *Gemeinschaftsstiftungen*. «Bei ihr sind Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens immer erwünscht, ebenso die Einrichtung von Stiftungsfonds und die Errichtung rechtlich unselbständiger Stiftungen unter dem Dach der Gemeinschaftsstiftung»³. Die Gemeinschaftsstiftung fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit ihrer (Zu-)Stifter, was bei einer Dachstiftung nicht unbedingt der Fall ist. Beispiele dafür sind die Corymbo Stiftung in der Schweiz oder die in Deutschland zahlreichen Bürgerstiftungen, welche ihr Wirken auf eine Kommune oder eine Gegend konzentrieren. Bürgerstiftungen entsprechen den *Community Foundations* in den USA und in Grossbritannien.

Der «Dachstiftung» entsprechen die im Ausland verwendeten Bezeichnungen *Umbrella Foundation* und *Fondations faîtières* bzw. *Fondations abritantes*.

IV. Zustiftungen, Treuhandstiftungen, Stiftungsfonds, Fonds

Viel schwieriger ist die Frage nach den exakten Bezeichnungen für die «Unterstiftungen».

Für die *breite Öffentlichkeit* scheint die Bezeichnung *Fonds* am verständlichsten. Gemäss SwissFoundations wird «Fonds» oft auch «synonym mit unselbständiger Stiftung verwendet»⁴. Einige Dachstiftungen in der Schweiz verwenden diese Bezeichnung auch in diesem Sinn⁵.

Das Wort *Fonds* ist im Stiftungswesen jedoch ein Oberbegriff und bezeichnet Mittel, welche wegen einer konkreten Zweckbindung gesondert bestehen. Ein einfacher zweckgebundener Fonds wird buchhalterisch als ein separates Passivkonto geführt. Die Verwendung dieser Mittel setzt das Einverständnis des zuständigen Organs – meist des Stiftungsrates – voraus. Die Mehrdeutigkeit des Wortes «Fonds» beginnt bereits innerhalb von Stiftungen, welche freie Mittel auch als freie Fonds bezeichnen. Darüber hinaus kann das Wort beim breiteren Publikum für Verwirrung sorgen, wird es ja auch in ganz anderen Zusammenhängen verwendet: Anlagefonds, Pensionsfonds usw.

Juristisch gelten nichtselbständige zweckgebundene Vermögen als Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. «Diese Sondervermögen werden vielfach *unselbständige Stiftungen*, nicht selten aber auch fiduziarische Stiftungen genannt; ist die Trägerperson eine selbständige privatrechtliche Stiftung, spricht man auch von *Zustif-*

3 GRÜNHaupt, Stiftungsgründung als Fundraising-Maßnahme, in: Fundraising Akademie (Hrsg.), Fundraising – Handbuch für Grundlagen, Strategie, Methoden, 390.

4 SWISSFOUNDATIONS, Wörterbuch zum Schweizer Stiftungswesen, 24.

5 So die Stiftungen Fondation des Fondateurs, Corymbo, Accentus und Succursus.

tungen»⁶. Diese Bezeichnung wird auch bei der Limmat Stiftung verwendet. Gemeint ist nicht «das Zustiften», d.h. das Einbringen von Mitteln in eine bestehende Stiftung. Gemeint ist vielmehr, dass Zustiftungen eine «Persönlichkeit» haben, wenn auch keine selbständige: Im Sprachgebrauch sagt man, die Zustiftung X hat dieses Projekt unterstützt, sie hat jenen Ertrag erwirtschaftet usw. Dies steht leider im Widerspruch zur Definition von «Zustiftung» in Deutschland als «eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung» (Bundesverband Deutscher Stiftungen)⁷. Nichtsdestotrotz erscheint der Gebrauch dieses Begriffs auch für solche «Zustiftungen» mit eigenem Zweck zumindest für die Schweiz weiterhin sinnvoll.

Aus der Sicht der *Rechnungslegung* etablierte sich die Bezeichnung *Stiftungsfonds*. «Stiftungsfonds sind gewidmete Mittel mit eigenem Reglement ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind eine Sonderform zweckgebundener Fonds und gesondert auszuweisen»⁸. Der Stiftungsfonds wird «treuhänderisch zugunsten der Organisation als Kapitalfonds einbehalten»⁹. Swiss GAAP FER betrachtet somit allein das Merkmal «eigenes Reglement» als Spezifizierung für sogenannte Stiftungsfonds; weitere mögliche Merkmale – zweckgebundene Aktiva, eigene Rechnungslegung und eigenes Entscheidungsgremium – sind somit für Stiftungsfonds optional. So verwendet beispielsweise die Insel Foundation (Inselspital Bern) die Bezeichnung Stiftungsfonds und sieht dafür die Möglichkeit einer «fonds-eigenen Vergabekommission» vor. Die Christoph Merian Stiftung unterscheidet klar 3 Typen: die selbständigen Stiftungen, die unselbständigen Stiftungen – welche einzeln auch «Stiftung X» genannt werden – und schliesslich die Fonds. In Deutschland deutet die Bezeichnung Stiftungsfonds auch an, dass «die Mittel in der Regel nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind, sondern langfristig angelegt einem vorgegebenen, abgegrenzten Zweck im Rahmen einer Gemeinschaftsstiftung dienen»¹⁰.

6 BK-RIEMER, Systematischer Teil, Rn. 418.

7 Einsehbar unter www.stiftungen.org, Stiftungsglossar zum Begriff «Zustiftung». Siehe zur Zustiftung und ihrer rechtlichen Qualifikation ausserdem den Beitrag von PETER RAWERT in diesem Band.

8 Swiss GAAP FER 21, N. 16

9 Ibid., N. 49.

10 GRÜNHaupt, Stiftungsgründung als Fundraising-Maßnahme, in: Fundraising Akademie (Hrsg.), Fundraising – Handbuch für Grundlagen, Strategie, Methoden, 391.

| | Bezeichnung | Zweck | Reglement | Rechtspersönlichkeit | leitendes Organ | Träger | Aktiva |
|------------------------------|----------------|---|----------------------------------|----------------------------------|--------------------------------------|---|-------------|
| Stiftung | selbständig | gem. Zweckartikel | Statuten (Urkunde und Reglement) | ja | Stiftungsrat | | ja |
| | unselbständig | gem. Reglement; im Rahmen des Dachstiftungszweckes | Reglement bzw. Donationsvertrag | nein, bzw. nur «stiftungsintern» | Zustiftungsrat | Dachstiftung/ fondation abritante | i.d.R. ja |
| zweckgebundener Fonds | Stiftungsfonds | gem. Reglement; im Rahmen des Stiftungszweckes | Reglement bzw. Donationsvertrag | | | Dachstiftung, Stiftung | |
| | Fonds | bei Errichtung festgelegt; im Rahmen des Stiftungszweckes | keines | nein | i.d.R. keines; Mitsprache Donator | Stiftung | i.d.R. nein |

In Deutschland ist die Bezeichnung *Treuhandstiftung* (oder fiduziarische Stiftung) geläufiger, so beim Bundesverband Deutscher Stiftungen. In der Regel basiert sie auf einem Treuhandvertrag. Der Träger der Treuhandstiftung muss nicht unbedingt eine Stiftung sein. Dennoch erscheint die Bezeichnung Treuhandstiftung unglücklich, da die Bezeichnung «treuhänderisch» Assoziationen an das Auftragsrecht hervorruft, was einer stiftungsmässigen Zweckbindung nicht unbedingt entspricht: Ein Treuhandvertrag kann jederzeit gekündigt werden und der Tod des Auftraggebers hat nicht zur Folge, dass die Vereinbarung nicht mehr geändert werden kann.

Bisweilen wird auch von *Unterstiftungen* (*Subfoundation* bzw. *sous-fondation*) gesprochen¹¹. Auch dieses Wort ist zwar leicht verständlich und verweist auf Stiftungsmässigkeit. Diese Bezeichnung könnte aber den Eindruck erwecken, dass die Stiftung selbst und nicht Dritte diese Unterstiftungen errichten.

Im englischsprachigen Raum spricht man schliesslich von *Donor Advised Funds*, womit die Mitwirkung des Donors nicht nur bei der Zweckbindung (dazu reichen Spenden an *Designated Funds*), sondern auch beim Entscheidungsprozess betont wird. Die grösste Dachstiftung Frankreichs, die *Fondation de France*, verwendet für die 600 unselbständigen Stiftungen, die sie verwaltet, vor allem die Bezeichnung *Fondation sous égide*, mitunter aber auch einfach die Kurzform *Fondation*.

V. Fonds oder Stiftungen?

Die Bezeichnungsfrage sollte von der Grundsatzfrage abhängen, ob eine unselbständige Stiftung

- a) ein zweckgebundener Fonds ist mit weitergehenden Stiftungsmerkmalen (dieser «bottom-up»-Ansatz entspricht eher der Haltung von Swiss GAAP FER) oder
- b) umgekehrt eine Stiftung ist, welcher die eigene Rechtspersönlichkeit oder allenfalls weitere Merkmale einer selbständigen Stiftung fehlen (von diesem «top-down»-Approach gehen mitunter einige Stiftungsrechtler wie etwa RIEMER aus: die Unterstiftung ist gemäss seiner Sicht eine Stiftung, die jedoch unselbständig ist).

Der Hauptinitiator der Limmat Stiftung, Toni Zweifel, sprach bereits in den 70er Jahren von «weitgehend autonomen Stiftungen innerhalb der Stiftung». Seit ihrer Gründung 1972 praktiziert die Limmat Stiftung den «maximalen top-down-Ansatz», indem die sog. Zustiftungen bis auf die rechtliche Selbständigkeit möglichst alle Merkmale einer selbständigen Stiftung aufweisen.

Die *Hauptelemente* einer Stiftung als verselbständigt-zweckgebundenes Vermögen sind:

¹¹ Siehe den Beitrag von GÖRAN STUDEN in diesem Band.

- a) Das *Vermögen*, also gesonderte, verselbständigte Aktiva (z.B. eine Liegenschaft, ein eigenes Wertschriftendepot usw.). Eine Zustiftung hat ebenfalls eigene, gesonderte Aktiva (separate Rechnung usw.), diese sind allerdings nicht im Sinne einer eigenen Rechtspersönlichkeit verselbständigt. Bei einem einfachen zweckgebundenen Fonds sind hingegen in der Regel keine gesonderten Aktiva vorhanden.
- b) Der *Zweck*, welcher realisierbar und unveränderlich sein soll. Das gilt genauso für eine Zustiftung wie für eine Stiftung. Bei einem zweckgebundenen Fonds ist die Unveränderlichkeit des Zwecks u.U. weniger absolut.
- c) Das *Band*, das das Vermögen zum Zweck exklusiv, unwiderruflich und dauerhaft bindet. Auch insofern besteht kein Unterschied zwischen der selbständigen und der unselbständigen Stiftung. Bei einem Fonds ist das Band dagegen nicht immer derart strikt ausgestaltet wie bei einer (Zu-)Stiftung.
- d) Die Stiftung wird durch *Statuten* (Urkunde und Reglement) geregelt, die Zustiftung durch ein eigenes *Reglement*. Hier gibt es Abstufungen: Sie reichen von einer einfachen Anweisung des Geldgebers über Donatorenverträge bis hin – im Falle der Limmat Stiftung – zu Reglementen, welche ähnlich strukturiert sind wie eine Stiftungsurkunde.
- e) Eigene *Rechnungslegung*: Die Buchhaltung wird getrennt geführt, sowohl bei einer selbständigen wie auch bei einer unselbständigen Stiftung: Bilanz und Erfolgsrechnung werden separat für jede Zustiftung ausgewiesen. Auf der Ebene der Dachstiftung wird eine Konsolidierung erstellt. Bei einem einfachen zweckgebundenen Fonds hingegen reicht die Rechnung über die Veränderung des Kapitals aus, um dessen Entwicklung auszuweisen.
- f) Oberstes Organ der Stiftung ist der *Stiftungsrat*. Analog verfügt die Zustiftung über ein eigenes Komitee (*Zustiftungsrat*), welches zuständig ist für die Verwendung der Mittel und in dem der Geldgeber meistens persönlich vertreten ist. Bei gewissen Dachstiftungen trifft der ursprüngliche Geldgeber weiterhin allein die Entscheidungen, wobei der Stiftungsrat ein Vetorecht hat (und haben muss). Ein einfacher Fonds verfügt im Gegensatz dazu in der Regel über kein eigenes Entscheidungsgremium.
- g) Der *Zustifter* spielt eine ganz ähnliche Rolle wie ein *Stifter*: Er widmet das Vermögen, bestimmt den Zweck, errichtet das Band vom Vermögen zum Zweck, ernennt den ersten Zustiftungsrat und erlässt das Reglement. An sich ist seine Rolle abgeschlossen, sobald die (Zu-)Stiftung errichtet ist¹². Oftmals nimmt er aber Einsitz in den (Zu-)Stiftungsrat.

12 Dies abgesehen vom Fall etwaiger Zweckänderungsklauseln in der Stiftungsurkunde, zu deren Zulässigkeit hier nicht weiter Stellung genommen werden kann.

VI. Vorteile der Zustiftung

Eine Zustiftung zu errichten macht dann Sinn, wenn die Vorteile beider traditionellen Lösungen (schenken oder stiften) möglichst gewährt und zugleich ihre Nachteile gemieden werden sollen. Die Vorteile kann man so zusammenfassen:

Eine Zustiftung ist einfach zu gründen. Es braucht weder die Mitwirkung eines Notars noch einen Handelsregistereintrag. Die Aufsichts- und Steuerbehörden nehmen ihre Funktionen wahr für die gesamte Dachstiftung und betrachten die Zustiftung – welche nach Schweizer Recht kein Steuersubjekt ist – als Teil der Dachstiftung. Die Dachstiftung übernimmt die direkte Verantwortung für die Kriterien der Stiftungsmässigkeit und der Steuerbefreiung. In der Limmat Stiftung werden nach der Errichtung einer Zustiftung die Zustiftungsreglemente der Aufsichtsbehörde übersandt.

Eine Zustiftung ist zudem im Vergleich zu einer rechtsfähigen Stiftung einfach aufzulösen.

Für die professionelle Führung und für das Projektmanagement steht daneben eine Infrastruktur zur Verfügung. Die Gewährleistung des Zustifterwillens ist vergleichbar oder sogar stärker als bei der Errichtung einer Stiftung. Die Zustiftungen profitieren von einem bereits bestehenden Netzwerk mit Projektdurchführern und allenfalls Projektmitfinanzierern.

Schliesslich sind dank Synergien mit der tragenden Stiftung und mit den weiteren Zustiftungen die Verwaltungskosten wesentlich tiefer als in einer selbständigen Stiftung. Im Falle der Limmat Stiftung verfügt die Dachstiftung selbst über ein Organisationskapital, so dass die Zustiftungen nur ca. die Hälfte der Kosten (inkl. Projektmanagement) tragen müssen und dank dessen gut 95 % der Gelder unmittelbar in die Projekte fliessen.

Kurz gesagt verfügt die Lösung der Zustiftung über alle Vorteile einer Stiftung, ausser der vollen Selbständigkeit; darüber hinaus kann auch die Unselbständigkeit einige Vorteile bieten.

VII. Fazit: Dachstiftungen im Trend

Eine lange Tradition als Dachstiftung hat die 1972 gegründete Limmat Stiftung. Mittlerweile zählt sie 14 Zustiftungen mit eigenem Stiftungsrat und eigenem Reglement. Innerhalb gewisser Zustiftungen werden wiederum verschiedene zweckgebundene Fonds geführt (insgesamt 35).

Insgesamt liegen Dachstiftungsmodelle in den letzten Jahren durchaus im Trend. So sind in der Schweiz zahlreiche neue Dachstiftungen entstanden: Die Stiftungen Accentus, Empiris und Symphasis, die Rütli-Stiftung und kürzlich die Fondation

Philanthropia wurden von Banken mit dem Ziel gegründet, ihren Kunden eine optimale Lösung für gemeinnützige Vorhaben anzubieten. Im Jahre 2002 wurde die Stiftung Corymbo als Gemeinschaftsstiftung errichtet. Die Swiss Philanthropy Foundation mit Sitz in Genf wurde mit einer ähnlichen Struktur – sog. Sous-fondations – gegründet. Die Stiftung Succursus in St. Gallen bezweckt ebenfalls die Schaffung von «eigenständigen, separaten Fonds». Im Jahre 2007 entstand in Basel auf Initiative von Fachleuten von SwissFoundations die Fondation des Fondateurs, die sich ausdrücklich als Dachstiftung versteht.

Es ist abzusehen und zu begrüßen, dass künftig weitere Dachstiftungen errichtet werden. Der Zweck einer Dachstiftung sollte dabei breit gefasst werden, was auch die Steuerbehörden begrüßen sollten. Letztendlich geht es um die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke mit möglichst schlanker, aber wirksamer und effizienter Verwaltungsinfrastruktur. Dies steht wiederum im Dienste der Projekte und der Begünstigten.